

Die eidgenössischen Abschiede des aargauischen Staatsarchives

Autor(en): **E.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **3 (1862-1863)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die eidgenössischen Abschiede

des

aargauischen Staatsarchives.

Die eidgenössischen Abschiede sind eine so wichtige Quelle für die Geschichte unseres Vaterlandes, dass es den Freunden derselben erwünscht sein muss, genauere Kenntniss von der reichen Sammlung zu erhalten, welche sich in dem aargauischen Staatsarchiv befindet. Indem wir über dieselbe Bericht erstatten, ehren wir zugleich das Andenken eines Mannes, der sich in einer langen Reihe von Jahren um unsern Kanton und speciell um das Staatsarchiv in hohem Masse verdient gemacht hat. Dieser Mann ist der bekannte Idyllendichter Franz Xaver Bronner, der nach einem wechselvollen Leben — er war der Reihe nach Benedictinermönch, Secretair bei der helvetischen Regierung, Professor in Aarau und später in Kasan gewesen — im J. 1827 zum aargauischen Bibliothekar und zwei Jahre nachher zum Staatsarchivar ernannt wurde. Das Archiv ist der fortlebende Zeuge seiner treuen Liebe zum Berufe und seiner rastlosen Thätigkeit. Der Kanton Aargau hatte mit der Grafschaft Baden das gemeineidgenössische Archiv übernommen, dem Bronner mit Vorliebe seine Thätigkeit widmete. Die von ihm eingerichtete Registratur ist in jeder Beziehung eine musterhafte und erregt den Wunsch, dass den übrigen Theilen des Staatsarchives eine gleiche Behandlung zu Theil werden möchte. Nach Beendigung dieser Arbeit wagte sich der damals schon alte Mann an Ordnung der reichen Abschiedesammlung und brachte es — was bei dem enormen Material nicht wenig sagen will — noch zu einer klaren Einsicht über den Bestand der vorhandenen Acten und zu einem Plan über die archivalische Bearbeitung derselben. Dieser Plan, welchen er handschriftlich hinterlassen hat, enthält eine sehr ausführliche Untersuchung der Schriften, welche eidgenössische Abschiede betreffen, ferner eine Prüfung der vorhandenen Register und endlich Vorschläge über die Anfertigung eines Repertoriums über alle

Reihen des alteidgenössischen Archives. Die nachstehende Darstellung ist theils diesem Berichte wörtlich entnommen, theils nach demselben bearbeitet. Neu ist nur der als Beispiel gewählte Abschied vom J. 1704 hinzugekommen.

Am Schlusse seines Berichtes spricht Bronner mit Wehmuth das Bewusstsein aus, seinen Plan nicht selbst zu Ende bringen zu können; „die Augen des Greisen,“ so sagt er selbst, „leiden fühlbar durch gar zu langes Entziffern schlechter Schriften und gestatten nur noch eine mässige Anstrengung, wenn er nicht blind werden soll, wie sein Vater; so kann das Geschäft des Registrirens jener langen Reihe der Abschiede nicht geschwind vorschreiten. Doch kommt auch die Schildkröte weiter, wenn sie nur immer langsam vorwärts kriecht.“ Die schlimme Befürchtung wurde zur Wahrheit; Bronner wurde blind in langem, treuem Dienste der Wissenschaft; er starb, 92 Jahre alt, am 11. August 1850. Das Andenken eines solchen Mannes können wir nur dadurch ehren, dass wir die Arbeit vollenden, die er so liebevoll begonnen hat.

Das aargauische Staatsarchiv enthält sieben Reihen gebundener oder bloss gehefteter Schriften, welche zu den alteidgenössischen Abschieden gehören:

1. Gemeineidgenössische Abschiede.
2. Beilagen zu den gemeineidgenössischen Abschieden.
3. Acten mit Beilagen zu den gemeineidgenössischen Abschieden.
4. Manuale der eidgenössischen Abschiede.
5. Abschiede der katholischen Stände.
6. Grafschaft-badensche Jahrrechnungen.
7. Grafschaft-badensche Syndicatsprotokolle.

1. Gemeineidgenössische Abschiede. Diese Hauptreihe umfasst die Jahre 1555 bis 1798 und besteht aus 73 Bänden. Weiter als bis auf 1555 zurück gehen unsere Abschiede nicht, indem in diesem Jahre das eidgenössische Archiv in Baden zum grössten Theil verbrannte.

Die Bände 1 bis 40 begreifen die Jahre 1555 bis 1712 in sich und sind zum grössten Theil die eigentlichen, von den Landschreibern zu Baden, als den Protokollführern der Tagsatzung verfassten Originalabschiede. Vor den meisten Abschieden steht das Verzeichniss der Ehrengesandten und ein kurzes Register der abgehandelten Materien, das mit den Nummern der Beschlüsse richtig übereinstimmt. Vom 24. bis zum 40. Band findet man zuweilen auch einige interessante Beilagen, den Abschieden in reinlichen Abschriften angehängt. Die Bände von 41 bis 73 umfassen die

Jahre 1713 bis 1798 und bestehen aus abschriftlichen Protokollen der Tagsatzungen, deren grösste Zahl zu Frauenfeld gehalten wurde. Die meisten der 73 Bände sind wohl erhalten und es herrscht darin eine löbliche Ordnung. Bekanntlich sind nicht alle Beschlüsse, welche in diesen Abschieden enthalten sind, von der ganzen Tagsatzung ausgegangen, indem auch die Angelegenheiten der gemeinen Vogteien auf den Tagsatzungen verhandelt wurden und daran nur die betreffenden regierenden Orte Antheil nahmen; den übrigen Orten wurden diese Abschiede auch nicht mitgetheilt, so dass für den angegebenen Zeitraum keine Sammlung besteht, welche der unsrigen an Vollständigkeit gleichkommt.

Die Gegenstände, welche den Abschieden einverleibt wurden, sind von mannigfacher Natur; neben den allgemeinen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft umfassen sie auch Verhandlungen über Particular-Interessen einzelner Corporationen und Personen, Bewilligungen, gerichtliche Urtheile, Gnadensachen, Dienstverleihungen, Rechnungsabnahmen, Verhandlungen mit angrenzenden Herrschaften und Klöstern, Grenzberichtigungen u. s. w.

Es möchte übrigens schwer sein, die Regel anzugeben, nach welcher die Landschreiber von Baden als Secretaire der Tagsatzung bei der Aufnahme der Verhandlungsgegenstände in die Abschiede verfahren, da jeder einzelne nach individuellen Ansichten verfahren zu sein scheint.

2. Beilagen gemeineidgenössischer Abschiede. Diese sind in 44 Bänden enthalten und beziehen sich auf die Abschiede der Jahre 1661 bis 1712. Sie bestehen aus Credentialien, Beweisschriften aller Art, eingelaufenen und abgegangenen Schreiben, Memorialen, Rechnungsbelegen, Berichten, Gutachten u. s. w., nach Jahrgängen geordnet und zusammengebunden. Gänzlich aber fehlen alle Anzeigen, zu welcher Tagsatzung, deren des Jahres oft mehrere gehalten wurden, ein Beleg gehöre, was natürlich den Gebrauch dieser Schriften ungemein erschwert. Nicht einmal die dem Gegenstände nach zusammengehörenden Aktenstücke sind zusammengetragen; zuweilen finden sich sogar Bände, deren Aufschrift mit dem Inhalt nicht übereinstimmt.

Die hohe Wichtigkeit dieser reichen Sammlung ist von selbst einleuchtend; eine ganze Reihe von Artikeln der Abschiede werden erst durch die dazu gehörigen Beilagen überhaupt verständlich und viele wichtige Punkte der Geschichte durch sie erläutert. Die spätere Forschung wird hier auf reiche Ausbeute treffen, von der nur zu wünschen wäre, dass sie schon bei der Bearbeitung der

betreffenden Perioden in der „Sammlung der Abschiede“ ihre Verwendung finde. Freilich muss eine genauere Ordnung dieser Schriften vorangehen.

Beilagen, welche weiter als in das J. 1661 hinaufgehen, sind in dieser Reihe nicht, und in der folgenden nur in dürftiger Zahl zu finden.

3. Abschiedsakten und Beilagen. Diese Schriften bestehen in 66 brochirten Heften und begreifen die Jahre 1624 bis 1712; sehr wenige Aktenstücke liess das Feuer aus den Jahren 1524 bis 1554 übrig. Diese Reihe enthält, wie die zweite, allerlei vermischte Schriften, welche zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen der Tagsatzung gehören, sind aber mit noch geringerer Sorgfalt als die vorige Sammlung zusammengeordnet; es mangelt den einzelnen Aktenstücken jede Verweisung und Bezeichnung, so dass weder Schrift noch Blatt citirt werden kann. Die drei letzten Bände dieser Reihe, von 1678 an bis 1712, sind dürftiger als die übrigen, und auch schlechter geordnet. Diese Reihe ergänzt die schon besprochene zweite, indem sie die Jahre 1524 bis 1660 enthält, welche in der vorigen völlig mangeln; für die spätere Zeit (1660 bis 1712) sind darin viele Belege enthalten, welche sich in der zweiten Serie nicht finden. Manchmal sind aber auch für einzelne Tagsatzungen beide Reihen dürftig.

4. Manuale der Tagsatzungen. Der Inhalt dieser Reihe, welche aus 34 Bänden besteht und den Zeitraum von 1533 bis 1715 umfasst, ist höchst wichtiger und mannigfaltiger Natur. Ueber das Aeussere ist vorerst folgendes zu bemerken: die Bände 1 bis 13 bestehen nur aus langen schmalen Spalten gebrochener Bogen mit sehr kurzen Artikeln, z. B.: „dem Vogt im Thurgau zu schreiben, den von Halwyl und Hunwyl ein Haft uf des Bischof von costenz güter zu erlauben.“

Die Bände 14 bis 34 haben schon Folioform und enthalten von 1658 an sehr flüchtig geschriebene und schwer leserliche Concepte der Tagsatzungsabschiede, einige sogar nur mit Bleistift geschriebene Aufsätze. Die Concepte haben zwar höchst selten Nummern, doch sind die einzelnen Artikel durch Einschnitte oder Absätze gesondert. Die Ordnung der Sammlung ist auch hier keine untadelhafte, indem sich nach spätern Abschieden oft Verhandlungen aus früherer Zeit finden.

Dem Inhalt nach sind diese Manuale die ursprünglichen Aufzeichnungen der Landschreiber über alle während der Sitzung einer Tagsatzung gepflogenen Verhandlungen. Nach denselben

wurden dann erst die eigentlichen Abschiede ausgearbeitet und den Ständen, oder wen es sonst betreffen mochte, zugefertigt. Daraus erklärt es sich leicht, dass das Manual nicht nur in der Ausdrucksweise, sondern auch in Bezug auf die Zahl der Artikel mannigfach von den Abschieden abweicht. Oft hat das Manual nur kurze Andeutungen der Hauptmomente der Verhandlungen und der darauf erfolgten Beschlüsse, während die reingeschriebenen Abschiede der ersten Reihe die gehörig stylisirten Ausdrücke der Resolutionen enthalten. Die Manuale stellen hiemit in vielen Fällen nur die erste Punktation und Minutirung der behandelten Geschäfte, die Abschiede selbst die vollständige Canzlei-Ausführung dar. Umgekehrt enthalten dann nicht selten die Manuale mehr als die Abschiede; diese sagen z. B., eine Deputation sei ernannt worden, während das Manual auch die Namen angiebt u. s. w. Wichtiger sind aber die im Manual enthaltenen, oft sehr ausführlichen Reden und Gegenreden der Gesandten in den Discussionen, welche von den Abschieden nur allgemein erwähnt werden, etwa in der Form: „nach langen Verhandlungen wurde beschlossen“, oder in ähnlicher Weise. — In andern Fällen kleiden die Abschiede die Reden der Sprecher in wohlgewählte Worte, während das Manual die wirklich gebrauchten trockenen Verbalien ungeschmückt wiedergiebt. So stellt sich diese Reihe in den verschiedensten Richtungen als eine wichtige und reiche Ergänzung der eigentlichen Abschiede dar. Zudem enthalten die Manuale meistens mehr abgehandelte Gegenstände als die Abschiede selbst, obschon es auch vorkommt, dass eine ganze Sitzung fehlt, die in den Abschieden enthalten ist. Letzteres rührt davon her, dass die betreffenden Tagsatzungen nicht in Baden gehalten wurden, und daher das Concept nicht in die Hände des Landschreibers gelangte.

5. Beilagen zu den Abschieden der katholischen Orte. Sie bestehen aus 12 Bänden und umfassen die Jahre 1590 bis 1710. Diese Sammlung steht zu den entsprechenden Abschieden in ganz gleichem Verhältniss, wie die zweite Reihe zu der ersten; nur ist sie weniger reichhaltig und in manchen Jahren sehr dürftig; doch giebt sie da und dort Aufschlüsse von Werth.

Aus allen Registern geht hervor, dass auch eine parallele Reihe von evangelischen Abschieden existire.

6. Grafschaft-Badensche Jahrrechnungs-Abschiede.

Sie enthalten in 12 Bänden die Verhandlungen der drei regicrenden Stände Zürich, Bern und Glarus über die Angelegenheiten der Grafschaft Baden, deren Akten von den gemein eidgenössischen

seit 1713 abgesondert wurden. Die Bände 1 bis 8 enthalten die Jahre 1712 bis 1776, die Bände 10 bis 12 die Jahre 1777 bis 1798. Der Band 9 ist ein Supplementband. Jeder Band ist numerirt und mit einem besondern Register versehen.

7. Syndicats-Protokolle. Vom Jahr 1714 bis 1798 (4 Bände und 1 Heft). Ihr Inhalt betrifft ausschliesslich Rechtssachen, welche von den Ständen Zürich, Bern und Glarus als oberstem Syndicat (Appellationsgericht) der Grafschaft Baden entschieden worden sind.

Um nun den Inhalt der sieben kurz beschriebenen Reihen und den Zusammenhang derselben unter einander zur klaren Anschauung zu bringen, und gleichzeitig einen Begriff von dem grossen Reichthum des in diesen Urkunden liegenden, noch völlig unverwertheten wichtigen Materials zu geben, lassen wir folgen:

- a) Das Verzeichniss der Artikel des Abschiedes zu Baden vom Juli 1686 (aus der I. Reihe).
- b) Die Artikel des Manuals derselben Sitzung (aus der IV. Reihe).
- c) Die zu der gleichen Sitzung (Juli 1686) gehörigen Beilagen (aus der II. Reihe).
- d) Die Akten und Beilagen zu dem Abschied vom Juli 1686 (aus der III. Reihe).
- e) Beilagen zu dem katholischen Abschiede von 1686 (aus der V. Reihe).
- f) Beilage zu dem Abschiede vom Mai 1704.
- g) Einen Theil des Abschiedes vom Mai 1704.
- h) Den entsprechenden Artikel des Abschieds in der Fassung des Manuals.

a) Verzeichniss der Artikel des Jahresrechnungs-Abschiedes zu Baden im Juli 1686.

(Aus der Reihe I.)

1. Eidgenössischer Gruss. Münzwesen.
2. Klage wegen des Reichsgeldes, das die Vorder-Oesterreicher nur im herabgesetzten Werthe von Schweizern annehmen, ihnen aber im vollen Werthe wieder aufdringen wollen. Schreiben deshalb an die Vorderösterreichische Regierung.
3. Vortrag des französischen Gesandten und Antwort.
4. Eidgenössisches Defensionale oder Schirmwesen.
5. Molodins Schreiben wegen Sollicitation rückständigen Soldes vom J. 1636 an die königlichen Minister.

6. Basel begehrt neue Verwendung beim Kaiser für die Seidenfabrikate seiner Schnürmacher, Pasementer und Mühlenstühle.
7. Ansuchen wegen Bezahlung burgundischer Reisekosten.
8. Empfehlung einiger Handelsleute von Pedemonte, Luggarner-Gebiets, an den Grossherzog von Florenz wegen der Zollwacht zu Livorno.
9. Der spanische Gesandte Crivelli klagt 1. über das Holzfällen Luggarnischer Unterthanen im streitigen Grenzwalde Indemino, 2. über das Einfangen einer Weibsperson auf Mailändischem Gebiete und Abführen derselben nach Mendrisio.
10. Anspruch der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn auf den Beisitz bei den Malefiz-Appellationen im Thurgau.
11. Des Landvogts Blumer von Glarus Rechnung über seine Verwaltung im Thurgau.
12. Ahndung der grossen Reisekosten der Landvögte bei der Huldigung, und Vermeidung derselben bis auf 15 fl.
13. Uri und Schwyz sprechen den drei Städten (§. 10) das Recht des Beisitzes bei dieser Rechnungs-Untersuchung ab.
14. Baron Ressler, österreichischer Vicekanzler, begehrt Erklärung über sein Projekt, den Bodensee-Streit betreffend.
15. Blumer, Landvogt des Thurgau, erhält strenge Verweise über manche Amtsfehler, die er, nicht ohne Mitwirkung seiner Frau, begangen.
16. Anzug wegen des Abzuggeldes vom Vermögen des Prädikanten Würz.
17. Abweisung der Alt-Landvögte des Thurgau, Bussi und Iten wegen verjährter Ansprüche.
18. Landvogt Schmidts erste Badische Amtsrechnung, und Beedigung des neuen Schultheissen Widerkehr von Mellingen.
19. Unter- und Ober-Endingen suchen um Befreiung vom Heuzehnten oder um dessen Veränderung in eine bestimmte Geldabgabe an.
20. Neue Oeltrotte auf dem Hegeler-Hofe.
21. Stift Zurzach gegen die Gemeinde daselbst, wegen Verletzung streitiger Rechte.
22. Verbot des Fürstbischofs von Constanz, dass das Stift oder der Flecken Zurzach vor dem Syndikat zu Baden erscheine. Verwahrung dagegen.
23. Beweis, dass die Badischen Beamten sich bei dem Streite zwischen dem Stift und der Bürgerschaft unparteiisch benommen haben.

24. Begehren des Fürstbischofs von Constanz, dass das Vergleichs-Projekt zwischen Klingnau und Zurzach in zwei authentischen Urkunden verfasst und erst nach hergestellter Ruhe zu Kaiserstuhl publizirt werde.
25. Des Rheinthalischen Landvogts Dürler letzte Amtsrechnung, und Huldigung des neuen Landvogtes Straumeyer.
26. Dürlers Auskunft über die Güter zu Lustnau, die denen von Wydnuau und Haslach gehören, über J. Messmers neuangelegte Reben und deren zehnjährige Zehentfreiheit.
27. Die Stadt St. Gallen giebt dem Landschreiber im Rheinthal ein Wohnhaus und erhält dagegen ewige Verspruchserledigung der Stadtämter im Rheinthal.
28. Anzug, dass die Rheinthalen den ewigen Verspruch auch auf die regierenden Orte ausdehnen wollen, dass die Güter ziemlich ungleich geschätzt werden, und dass man das Weibergut, als wäre es bevogtet, andern Schulden vorsetze.
29. Landvogts Fridolin Büeler von Glarus erste Sargansische Amtsrechnung und Verzögerung der Huldigung wegen des Messelens zu Wartau: Anfrage, wer den Appellationen beisitzen soll.
30. Grenzstreitigkeiten auf der Alp Waldboden zwischen Sargans und Bündten.
31. Alt-Landvogts Brandenburg Arrest-Forderung auf Untervogt Wilhelms Mittel wegen ergangener Kosten, auch Rückforderung der ihm vom Statthalter Riget verhafteten Sachen.
32. Landvogt Webers von Zug Ablegung seiner Rechnung über die Freien-Aemter.
33. Luzerns Begehren der Revision eines Urtheils in Sachen des Stiftes Münster gegen Richensee.

b) Manual vom Juli 1686.

(Aus der Reihe IV.)

Neben den in Nr. I der Abschiede aufgezählten 33 Gegenständen enthält das Manual der Jahrrechnung von 1686 auch folgende Artikel, die sorgfältig aus dem Gemenge ausgehoben wurden:

1. Anzug wegen der Recognitionsgebühr von 488 Kronen des Commenturs zu Tobel im Thurgau bei Erledigung der Commende, 5. Juli 1686, auch 12. Juli. Seite 30.

Weisung an den Commentur wegen Gefällen bei einem Todesfalle.

2. Recognitionsgebühr des neuen Schultheissen Widerkehr zu Mellingen, 8. Juli 1686.
3. Herr Burlefrau von Taingen gegen Kaspar Zimmermann, Appellations-Sache.
4. Jakob Falk, genannt Schneckli, und Mithafte gegen Scheubli von Kaiserstuhl, wegen einer Erbschaft.
5. Felix Meyer von Tägerig, Appellant gegen Kaspar Schmid von Niederwyl, wegen Lehengüter vom Hause Schännis. 17. Juli 1686.
6. Gemeinden Sulz und Lieli, Kläger gegen den Junker Pfiffer von Heidegg, wegen eines Holzschlages. 13. Juli 1686 und 12. Juli. Seite 30.
7. Der Geleitsmann von Villmergen klagt gegen Leuggern und Hitzkilch wegen verweigerten Geleitgeldes.
8. Der Landammänner Bachmann und Elmer Bitte um ein Zeugnis rechtlichen Verfahrens in Sachen des Gotteshauses Pfiffers gegen Landvogt Brandenburg, wegen Falles einer Unverehelichten. 12. Juli 1686.
9. Der Geleitsmann von Baden bittet um Nachlass wegen Verminderung des Ertrages durch vertriebene Leute und nahe Geleitsstellen.
10. Der Villmerger Geleitsmann bittet auch um Nachlass aus gleichen Gründen.
11. Ehrengeschenk, Silbergeschirr, an den Kanzler Balthasar zu Wettingen.
12. Bürgermeister Hausmann von Steckborn, Appellant gegen die Kärnischen Erben, Appellaten, wegen eines Gutes. 13. Juli 1686.
13. Heinrich Hübscher, Käufer, Appellant, gegen Bernh. Fischer, Verkäufer, Appellaten, wegen verkaufter Matten mit Verhehlung der Lasten.
14. Verwalter von Tobel gegen Hans und Ulrich Cradolfi wegen eines Lehens. 15. Juli 1686.
15. Ruckstuhl gegen Joh. Hänis Erben zu Thannhof wegen Zugrechtes auf Zehentgefälle.
16. Rechtsstreit des Stiftes Münster gegen die von Richensee wegen Strassenbaues und Holzhaues in der Erlösen (Waldung).
(Siehe auch §. 33 des Abschiedes.)
17. Pflicht für Ehrengesandte, abzutreten, wenn die Rechnung eines Landvogts aus ihrem Kanton untersucht wird, und das Recht derselben zum Beisitze, wenn ein Landvogt zur Rede gestellt oder bestraft werden soll.

18. Verordnung über den Ersatz der Kosten, die ein Landschreiber des Rheinthals auf Baulichkeiten seines Hauses verwendet hat.
19. Klaus Peter, Baumeister, von Sargans, gegen Oberst Rudolf von Salis zu Zizers, wegen eines Gütertausches.
20. Heinr. God von Mels und Joseph Lendi gegen Jakob God von Flums, wegen eines Testamentes. 18. Juli 1686.
21. Peter Schön von Ragatz gegen Anton Triet wegen Bestätigung eines ergangenen Urtheils.
22. Die Gemeinden Müsswangen und Hemikon gegen Hans Jenni wegen Gemeindsgerechtigkeit.
23. Heinr. God gegen Lützi Gugelberg wegen gehinderten Zugrechtes, auch wegen 10 Eimer Weines der Kaplanei Mels, die Pfeffers verweigert.
24. Verfügung wegen Kanzellirung abgelöseter Briefe.
25. Adam Schmucklis Lästerung und deren Bestrafung.

c) Beilagen der eidgenössischen Abschiede vom Juli 1686.

(Aus der Reihe II.)

Zu den Abschieden und Rechtssprüchen vom Juli 1686 finden sich in der Reihe II. der Beilagen folgende Stücke:

1. Extract Abschieds, die Streitsache der 7 Orte und der 3 Städte (Bern, Freiburg, Solothurn) wegen des Beisitzes bei Malefiz-Appellationen im Thurgau. (Zu §. 10 des Abschiedes.)
2. Zwei Schreiben F. C. Rasslers, Freih. v. Gamerschwang, über die Angelegenheit §. 14 der Abschiede.
3. Zwei Briefe von Heinrich Escher in dieser Bodenseeischen Streitsache zum §. 14 der Abschiede.
4. Verworfenes Schreiben an Rassier vom 19. Juli 1686, zum §. 14 der Abschiede.
5. Reingeschriebener sowohl als bloss concipirter Extract Abschieds über die Ratifikation des Projektes wegen der Bodenseeischen Streitigkeit. Zum §. 14 der Abschiede.
6. Vermögensabzug der Frau von Brastberg, gebornen von Ulm, der Herrschaft Leiburg. Eine Note.
7. Note (auf dem vorigen Blatte) über eine Schuld, die Christoph Meyer den Kindern seines Bruders bezahlen soll (ohne Datum und Unterschrift).
8. Erklärung der 7 regierenden Orte des Thurgaus an den Com-mentur von Roll zu Hohenrain wegen des Recognitions-geldes der Commende Tobel. Zu §. 1 des Manuals.

9. Schreiben des Hrn. v. Roll von Hohenrain vom 6. Juli an die regierenden Stände des Thurgaus. Zu §. 1 des Manuals.
10. Concept Schreibens der 7 regierenden Orte des Thurgaus an Hrn. v. Roll wegen des Recognitions Geldes zu Tobel vom 8. Juli 1686. Zu §. 1 des Manuals.
11. Concept Recesses über den Leibfall eines im Thurgau zu Clarsrüti Entleibten, vom 10. Juli 1686.
12. Appellations-Recess zwischen Bürgermeister Hausmann zu Steckborn gegen die Kärnischen Erben. Zum §. 12 des Manuals.
13. Concept Schreibens der 7 regierenden Stände des Thurgaus, d. d. 14. Juli, wegen des Schirmgeldes zu Tobel. Zum §. 1 des Manuals.
14. Concept Appellations-Recesses in Sachen Ruckstuhls gegen Hänis wegen Zugrechtes auf einen erkauften Zehenten. Zum §. 15 des Manuals.
15. Concept Befehls der 7 regierenden Orte des Thurgaus an den Landvogt daselbst wegen des Abzuges der Frau von Ulm, wegen Bezahlung von 120 fl. durch Sebastian Schär zu Emmishofen, d. d. 15. Juli 1686. Zum Theil zum obigen §. 6.
16. Concept Recesses zwischen der Commende Tobel und den Cradolfischen, wegen Zugrechtes, d. d. 15. Juli 1686. Zum §. 14 des Manuals.
17. Befehl der 7 regierenden Orte des Thurgaus an den Landvogt wegen des Schirmgeldes zu Tobel, vom 16. Juli 1686. Zum §. 1 des Manuals.
18. Salomon Hirzels, Landvogts im Thurgau, Schreiben über jene 120 fl. Einzug von Schär. Oben Nr. 15 dieses Verzeichnisses.
19. Befehl des Landvogts Hirzel, 1. wegen Adam Schmucklis Lästerungen, 2. wegen des Abzuges der Frau von Ulm, und 3. wegen Christoph Meyers Unbild gegen seines Bruders Frau und Kinder. (Der 1. Punkt zum §. 25 des Manuals, der 2. Punkt zum Art. 6 und 15 dieses Verzeichnisses, der 3. Punkt zum obigen Artikel 7.)
20. Erwählungsschein der Landsgemeinde Uri für J. M. Straumeyer zum Landvogt im Rheinthal, d. d. 6. May 1685.
21. Joh. Rud. Dürlers, des abtretenden Landvogts, Rechnung, Passation derselben und Bericht über die Erwerbung von Wohnungen für den Landvogt und für den Landschreiber vermittelt Aufhebung des ewigen Verspruchs. Zum §. 25 und 27 des Abschieds von 1686.
22. Appellations-Concept der Hausmannischen Partei gegen die

- Kärnische von Bernang, d. d. 15. Juli 1686. Zum §. 12 des Manuals.
23. Bewilligung für Jakob Messmer, Müller zu Rheineck, ein Stück Land auszustocken und Reben darein zu pflanzen, mit zehnjähriger Zehend-Freiheit, d. d. 16. Juli 1686. Zu §. 26 des Abschieds.
 24. Concept Briefes, worin ein Haus für den Landschreiber des Rheinthal's erworben, dafür aber das Schaffner-Amt, Lisenbühl, Prästen- und Kirchenamt der Stadt St. Gallen von dem ewigen Verspruch befreit wird, d. d. 16. Juli 1686. Zu §§. 27 und 28 des Abschieds und zu obiger Nr. 21.
 25. Uebergabe der neuen Landschreiberwohnung an Hrn. Bessler von Uri mit der Versicherung, dass ihm die nöthigen Auslagen von seinem Nachfolger vergütet werden sollen. d. d. 17. Juli 1686. Zu §. 18 des Manuals.
 26. Recess für Peter Claus, Baumeister von Sargans, gegen Hrn. Oberst von Salis, wegen eines Tausches und Kaufes. d. d. 17. Juli 1686. Zu §. 19 des Manuals.
 27. Recess der Gemeinde Ragatz wegen des Weggeldes, ertheilt d. d. 17. Juli 1686. (Siehe auch unten Nr. 33.)
 28. Schreiben der regierenden Stände des Sarganser-Landes an den Landvogt K. J. Freuler wegen arger Reden des Untervogtes Wilhelm von Schännis vor dem Landvogt Brandenburg und dessen Beschimpfung durch den Landvogt Riget. d. d. 5. Juli 1686. Zum §. 31 des Abschieds.
 29. Citation des Untervogtes Joh. Dieth. Wilhelm von Schännis, vom 5. Juli 1686. Zum §. 31 des Abschieds.
 30. Anzeige des Landvogts Freuler in Gaster, wegen Untervogtes Wilhelm müsse er die Stände Schwyz und Glarus anfragen. d. d. 7. Juli 1686. Zum §. 31 des Abschieds.
 31. Zeugniß für Hrn. Alt-Landammann Bachmann wegen Verleumdungen. d. d. 12. Juli 1686. Zur Nr. 8 des Manuals.
 32. Schreiben des Landvogts Freuler im Gaster wegen Stellung des Untervogtes Wilhelm vor das Gericht. d. d. 13. Juli 1686. Zum §. 31 des Abschieds.
 33. Reingeschriebener Recess für die Gemeinde Ragatz wegen des Weggeldes. d. d. 17. Juli 1686. Zur obigen Nr. 27.
 34. Concept eben dieses Recesses, d. d. 17. Juli 1686. Auch zu Nr. 27 und 33.
 35. Concept Recesses für Hrn. Brandenburg gegen Rigets Arrestverhängung. d. d. 17. Juli 1686. Zu den §§. 29. 30. 31. 32.

36. Recess in Sachen Heinrich Gods von Mels gegen Hrn. Gugelberg aus Bündten wegen gehinderten Zugrechtes. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 23 des Manuals.
37. Recess wegen des Testaments der Frau Anna Godinn und Jacob Gods zu Flums. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 20 des Manuals.
38. Recess wegen des Zehentweins der Kaplanei Mels. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 23 des Manuals.
39. Recess für Hans Peter Schön von Ragatz gegen Triet wegen Bestätigung eines Urtheils. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 21 des Manuals.
40. Schreiben der 7 regierenden Orte des Sarganser-Landes an die Tagsatzung wegen des Weidganges auf dem Waldboden. d. d. 19. Juli 1686. Zum §. 30 des Abschieds.
41. Auszug Abschieds über den Streit des Stiftes Münster und der Gemeinde Richensee. (Datum fehlt.) Zu §. 33 des Abschieds und zu Nr. 16 des Manuals.
42. Aufsatz Recesses in Sachen Sulz und Lieli gegen Junker Heinr. Pfiffer von Heidegg wegen Holzhauens in dasigen Wäldern. d. d. 15. Juli 1686. Zu Nr. 6 des Manuals.
43. Concept Recesses für Felix Meyer von Tägerig gegen Kaspar Schmid von Niederwyl wegen Kaufes Schännischer Lehengüter. d. d. 17. Juli 1686. Zu Nr. 5 des Manuals.
44. Appellations-Recess zwischen Müsswangen und Hemikon, Appellanten, gegen Hauptm. Jenni, Appellaten, wegen Bürgerrechtes. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 23 des Manuals.
45. Heini Hübscher gegen Bernhard Fischer wegen Scheltreden. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 13 des Manuals.
46. Schreiben über diesen Rechtshandel. d. d. 23. Juli 1686. Zu Nr. 13 des Manuals und zur vorigen Nr. 45.
47. Augenschein zu Dottikon wegen des Streites zwischen Hübscher und Fischer. Zu Nr. 13 des Manuals.
48. Recess in Sachen Hübschers gegen Fischer wegen eines Mattenkaufes. d. d. 18. Juli 1686. Zu Nr. 13 des Manuals.
49. Recess wegen Benutzung eines Waldes zu Indemino, Luggarnischen Gebiets. d. d. 10. Juli 1686. Zu Nr. 9. des Abschieds.
50. Gebrüder Maderni Ankündigung, dass sie die Post von Mailand über Luzern nach Basel nicht länger besorgen wollen. d. d. 27. Juni 1686.
51. Recess für Jakob Falk und Kaspar Stoppel gegen Heinr. Stäubli

und Wolfg. Burkart sammt Mithaften, wegen Kapital- und Güterausgleichung. d. d. 8. Juli 1686.

52. Recess für Jakob Breysacher, genannt Salzmann, von Dettlingen, gegen Adam Tröndli, Kronenwirth in Waldshut, wegen eines bezahlten Schuldpostens. d. d. 16. Juli 1686.
53. Intercessions-Schreiben (Concept) an die Stadt Bremgarten für Hans Kaspar Siegrist daselbst, wegen Verkaufs seiner Habe. d. d. 17. Juli 1686.
54. Erbetener Zusatz zum neuen Schloss-Urbario wegen Besitzthümern und Rechten des Klosters Wettingen.

d) Akten und Beilagen eidgenössischer Abschiede.

(Aus der Reihe III.)

Der 65. Band der Reihe III. enthält für das Jahr 1686 nur folgende Stücke:

- A. Concept Abschieds der Jahresrechnung von 1686. Es scheint aber, ungeachtet dieser Aufschrift, kein Concept, sondern eine vorläufige Abschrift mit vielen Correcturen zu sein. §. 5 ist im Concept besser angezeigt, als im Abschied der Reihe I., wo die Nummer offenbar zu tief herunter, mitten in den Text von Molodins Forderungen gesetzt ist. Die Nummern 7 bis 14 fehlen. Ersetzt man sie mit Bleistift, so trifft Nr. 13 des Concepts mit Nr. 15 des Abschieds überein. Auch die folgenden Nummern stimmen nicht genau mit denen des Abschieds zusammen; doch sind die Artikel genau dieselben, und alle Correcturen des Concepts sind richtig in den Text des Abschieds eingeschaltet.
- B. C. D. Drei Originale von Anreden des französischen Gesandten, voll Freundschaftsversicherungen.

e) Katholische Abschiede von 1686.

(Aus der Reihe V.)

Die Reihe V. katholischer Abschiede enthält im 12. Tom. für das Jahr 1686 nur folgende Stücke.

1. Italienisches und deutsches Schreiben des päpstlichen Nuntius Cantelmi an die versammelten Stände zu Baden um Unterstützung für Clarona oder Glarus. d. d. 15. Febr. 1686.
2. Landvogt Dürlers Rechnung, und Versuch, die Leibfälle des Rheinthals in ein gewisses Kapital zu verwandeln. Vom 16. Juli 1686.
3. Specification obrigkeitlicher Klagen gegen Adam Schmucklin,

- einen heftigen Låsterer katholischer Einrichtungen. Zu Nr. 25 des Manuals.
4. Ein zweites Blatt, gleichen Inhaltes mit Nr. 2.
 5. Schreiben des Landammanns und katholischen Rathes zu Glarus an den Landschreiber zu Baden wegen des Gesandten Bachmanns Zustimmung zum Defensionswesen gegen seine Vollmacht. d. d. 29. April 1686.
 6. Befehl der katholischen Regenten des Thurgaus an den Landvogt daselbst, die Kanzel in der Kirche zu Mühlheim also zu versetzen, dass sie dem katholischen Kirchendienste nicht hinderlich sei. d. d. 13. Juli 1686.
 7. Schreiben der katholischen Gesandten zu Baden an die Stadt Zug, dass dieselbe die drei Ehrenmänner von Grüth der Gemeinde Baar, ungeachtet ihres Streites mit dieser Gemeinde, loslassen und sich gütlich vertragen soll. d. d. 16. Juli 1686.
 8. Schreiben der katholischen Gesandten in Baden an die Gemeinde Baar, dass für die Freilassung der drei Ehrenmänner intercedirt worden sei, und sie bereit sein möchte, sich gütlich mit der Stadt zu vergleichen. d. d. 16. Juli 1686.
 9. Herzogs von Savoyen, Königs in Cypern, Amadeus V. Schreiben an die katholischen Stände mit Entschuldigungen wegen übeln Finanzzustandes, mit hohen Freundschaftsversicherungen. d. d. 12. Juni 1686.
 10. Note einiger Correcturen im Memorial des Hrn. Nuntius an die Tagsatzung, z. B. anstatt *l'Editi d'ambe le parti emanati* zu schreiben: *l'Editi per questa causa emanati* u. dgl. (Ohne Datum.)
 11. Etwas weitläufigere Erklärung dieser Verbesserungen, die in einem Memorial des päpstlichen Nuntius in Streitsachen des Bischofs zu Como vorgenommen werden sollten. (Ohne Datum.)
 12. Erklärung des Rathes der katholischen Landleute zu Glarus in ihrer Streitigkeit, dass sie, nach Aenderung zweier Artikel und mit einem Zusatze, eine Uebereinkunft unterzeichnen wollen. (Der wahre Gegenstand erhellet nicht deutlich.) d. d. 21. Nov. 1686.

f) Beilage zu dem Abschied vom Mai 1704.

(Aus der Reihe II.)

Zur geschichtlichen Orientirung leiten wir die nachfolgende Urkunde zum Abschiede des Jahres 1704 mit einer kurzen Anmerkung ein. Zu Anfang des spanischen Erbfolgekrieges war es

dem Herzog von Savoyen sehr daran gelegen, die Schweiz in sein Interesse zu ziehen. Es handelte sich namentlich darum, das eigentliche diesseits der Alpen gelegene Savoyen durch einen Vertrag neutral zu erklären und von der Schweiz besetzen zu lassen. Der zu diesem Zwecke bei der Eidgenossenschaft beglaubigte ausserordentliche Gesandte Melaredede fand besonders bei Bern williges Gehör, das durch die französische Occupation von Savoyen das Waadtland bedroht sah. Die Verhandlungen gediehen im Frühjahr 1704 dahin, dass ein Vertragsprojekt von Melaredede der Tagsatzung vorgelegt wurde, das wesentlich dahin gieng: Frankreich und Savoyen verpflichten sich gegenseitig, während des Krieges Savoyen, Genevois, Chablais, Faucigny, Tarantaise, Maurienne, Petit Bugey, Termier, Gaillard und Vallée nicht zu besetzen, die darin befindlichen Besatzungen zurückzuziehen und keine Truppen durch diese Gebiete marschiren zu lassen. Die Eidgenossenschaft garantirt die Vollziehung dieses Traktats und besetzt während des Krieges die genannten Territorien. Begreiflich gab sich der französische Botschafter Puyzieulx alle Mühe, den Abschluss eines solchen, den Interessen Frankreichs wenig zusagenden Vertrages zu verhindern. Als ihm von Seite der Tagsatzung von dem Projekt eines Neutralitätsvertrages Kenntniss gegeben wurde, antwortete er darauf mit folgendem Memorial, welches unter den Beilagen zu dem Abschiede in Original vorhanden ist und den einzelnen Ausfertigungen in deutscher Uebersetzung beigelegt wurde. Es lautet so:

Magnifiques Seigneurs!

Je suis obligé de vous dire que le roy mon maitre s'aperçoit avec deplaisir, quelques marques continuelles qu'il vous donne de sa bienveillance et de sa consideration pour le louable corps helvetique, produisent un effet tout different de celui qu'on en devoit attendre. Quand vos louïables ancestres voyoient leurs voisins en guerre ils se contentoient de songer à la conservation de la tranquillité du dedans de leur patrie et de celle de leurs frontières, sans s'interesser du repos des pays appartenants à leurs voisins que par la seule voye de la recommandation. Cependant Magn. Sgr. vous ne vous êtes pas contentés que le Roy, à votre consideration accordât une neutralité pour le Fricktal, et les villes de Rhinfeld, de Laufembourg et de Constance, vous avés désiré que sa majesté vous donnât parole que ses troupes ny celles de Mr. l'Electeur de

Bavière ne prendraient aucun poste le long des bords du Rhin et de ceux du lac de Constance depuis Bâle jusqu'à Bregentz : elle y a consenty : Non contents de cela vous avez demandé qu'une lizière de pais de la largeur d'une lieüe le long de ces mêmes bords du Rhin et du lac de Constance fût exempte de toutes executions militaires, quoy que cette demande fût tout à fait contraire aux interrests de sa majesté elle n'a pas laissé de vous accorder pour jusque la st. Jean prochaine, afin de vous donner ce temps d'obtenir une pareille complaisance de la part de l'empereur. Tous ces égards de la part du Roy ne vous ont pas paru suffisant : aussitot que le ministre de Mr. le duc de Savoye vous a eu representé que le but de sa majesté, en s'emparant de la Savoye était de vous entourer de tous cotés vous en avés paru allarmés, et sans considerer que le roi est le seul de tous vos allies de qui vous devés moins craindre la puissance, vous avés demandé que sa majesté accordât une neutralité pour la Savoye proposition entièrement contraire à ses interrests. Cependant sa majesté tousjours attentive à ce qui peut augmenter votre repos a bien voulu pour elogner la guerre de vos frontières vous offrir la garde du Chablais et du Faucigny : vous refusés cette offre, sous le prétexte qu'il n'y a dans ces deux provinces aucune place en état de defense, sa majesté lève encore cette difficulté en vous faisant assurer que si elle s'empare de Montmelian, qui est la seule forteresse qu'il y a dans toute la Savoye, elle la confiera à votre garde. Toutes ces complaisances de la part d'un si grand Roy ne satisfont pas quelques uns des loüables cantons par ce qu'elles ne conviennent point à Mr. le duc de Savoye et ils continuent à demander une neutralité pour la Savoye entière; ces mesmes loüables Cantons assemblés à Baden, ont dressé un projet de neutralité dont tous les articles sont tirés des memoires du Sr. de Mellaredo croyants que sa Majesté doit l'accepter et remettre ses conquestes avant la paix entre les mains de ses ennemis avec les passages dont elle a absolument besoin pour secourir les états du roy d'Espagne.

L'empereur sans nulle consideration pour vous a violé votre territoire et le viole journellement quand son service le requiert sans que vous en ayés tiré aucune satisfaction.

Vous avés tranquillement et sans ressentiment ecoutté toutes les menaces, de Mr. le comte de Trautmannsdorf, jusqu'à

souffrir qu'il renonçât à l'accord héréditaire de la part de l'empereur.

Sa majesté en agit-elle de même avec vous et n'avez vous pas lieu de vous louer de la discipline exacte qu'elle fait observer aux troupes qu'elle tient dans votre voisinage, elles n'ont jamais causé le moindre desordre, dont vous n'avez reçu la satisfaction que vous avez pu désirer.

Sa majesté pouvait-elle montrer plus de consideration pour le louable corps helvetique qu'en diminuant les contributions dans les terres de ses ennemis recommandés par quelques uns des louables cantons.

Je vous repete, Magn. Seignr., que le Roy remarque avec deplaisir que toutes ces complaisances pour vous (je les appelle ainsy par ce que la plus grande partie de ces égards ne sont pas des devoirs d'alliance) n'ont pas produit en vous cette correspondance reciproque à laquelle sa majesté devoit si justement s'attendre : au contraire elle voit par le projet de neutralité que quelques uns des louables cantons luy ont fait présenter qu'ils continuent à ne faire aucune demande qui ne soit à l'avantage des ennemis des deux couronnes de France et de l'Espagne.

Il y a déjà quelques jours que j'ay reçu la réponse du Roy sur le projet de neutralité pour la Savoye qui luy a été présenté par quelques uns des louables cantons ; mais comme vous sçavés que je n'ai rien eu plus à coeur pendant mon ministère auprès de vous que de chercher tous les moyens qui puissent maintenir la bonne intelligence et l'amitié confédérale qui regne depuis plusieurs siecles entre la France et le louable corps helvetique, j'ay employé mes offices les plus pressans auprès de sa majesté, pour en obtenir une reponse différente de la première que j'avais reçüe, une reponse enfin qui peut calmer l'inquietude que quelques uns des louables cantons temoignent de voir la Savoye entre les mains de sa majesté. J'ai reçu cette seconde reponse, Magn. Sgr., et j'ai tout lieu de m'attendre quelle soit bien reçüe du moins de ceux qui agissent dans cette occasion sans aucune partialité et qui tiennent une conduite telle que la doivent tenir de bons et de veritables alliés d'un grand roy, qui ne cherche qu'à leur conserver cette heureuse tranquillité dont ils jouissent si glorieusement ; cette reponse porte que je pourray vous assurer de la part de sa majesté, qu'elle ne reunira point la Savoye à sa couronne lors de la

conclusion de la paix. Une pareille assurance doit dissiper votre crainte et je suis en état de vous donner cette assurance par écrit quand vous me la demanderez.

Examinés maintenant, Mgn. Sgr., ce combien la conduite que le Roy mon maitre tient avec le louïable corps helvetique est differente de celle de ces ennemis et considerés en mesme temps si vous avez la mesme attention pour les interrests de sa Maj. que celles que vous temoignés aux puissances qui luy font la guerre. Jugés sans impartialité si le roy ne doit pas se servir des avantages que Dieu luy a donnés sur les ennemis, par la valeur de ses troupes et par la justice de sa cause, Je vous invite, M. Sgr., de tacher de maintenir la continuation d'une intelligence confédérale entre sa maj. et votre louïable corps, intelligence à la quelle je contribueray toujours par mes offices les plus efficaces. Bade, le 23. May 1704.

g) Abschied vom Mai 1704.

(Aus der Reihe I.)

Schon am 24. Mai trat die Tagsatzung über das vorstehende Memorial in Berathung: das darüber aufgenommene Protokoll bildet den Art. 17 des Abschiedes und ist in nachstehender Form abgefasst.

Wir haben auch über dasjenige Memoriale, so Ihre Exz. der französ. Herr Ambassador, Marggraf von Puyzieulz, uns über das ihme in letzter Tagsatzung durch unsern respective lieben und getreuen Undervogt der Grafschaft Baden zugeschickte Neutralitätsproject für das ganze Herzogthumb Savoye bei fürwährender dieser gegenwärtigen Tagsatzung eingeben lassen, welches mit Litt. B. notirt, der Länge nach reiflich reflectirt und endlichen befunden, dass wir, obgleichwohlen Ihre Exz. von deren von Ihro zu Solothurn und hernach den 26. Martii dies Jahres durch ein Schreiben an die löbl. Ort vorgeschlagenen verschiedenen Gattungen der Neutralität abstrahirt, man jedoch die handt hievon als einem gemeiner löbl. Eidgenossenschaft nützlichen werkh nit abziehen -- allermassen die h. Ehrengesandten löbl. Städten Bern und Freiburg zu dem End uns ihre anliegenheit und Gefahr desswegen auf die kräftigste und nachtrücklichste weis vorgestellt und nach solchem uns ersucht laut Pünden mit rath und that an hand zu gehen und sie aus der Gefahr zu ziehen, wie die Herrn Ehrengesandten wol zu referiren wüssen werden — sonder fürfahren

und einen Ehrenausschuss an Ihre Excz. verordnen sollte; da theils löbl. Ort vermeint, dass man auch von savoyischen extraordinari Abgesandten hr. Melaredes seines hohen Principals Antwort vernemen sollte, damit man desto besser wissen möchte, was an Ihr Excz. zu bringen wäre: der mehrere Theil der löbl. Orten aber vermeint, weiln Ihr Exc. von der Neutralität genzlich abstrahire umbsonst sein wurde, deswegen die Antwort hierüber von dem hrn. Melaredes einzuholen, ehe man wüsse, ob Ihr Excz. zu solcher Neutralität sich auch verstehen wolle oder nit, und daher besser erachtet, erstens einen Ehrenausschuss an selbige abzuschicken, welcher die in ihrem Memoriali enthaltene Verwys abheben, der löbl. Orten ohntadelbare, ehrliche Verhalt und conduite repräsentiren, zuemahlen die aufrichtige intention, so selbige in letzter allhiesiger Tagsetzung bei Aufsetzung angeregten Savoy'schen Neutralitätsprojects gehabt, vorstellen und remonstriren und Ihr Excz. ersuchen sollte, sich zu belieben deswegen mit den löbl. Orten in weitere negotiation sich einzulassen, da selbige allen fleiss ankehren werden, die Sachen also einrichten zue können, dass sie sehen werde, das die löbl. Ort nit nur für ein, sondern ein gleichen egard für beide höchst und hohe Ehrenparteien haben. Welches nun mit seinem gebührenden Respekt in trefflicher formb werkstellig gemacht und Ihre Excz. anbei der fernern getreuen Observanz der zusammenhabenden Tractaten sowohl als des demüetigsten Respekts und Veneration, so die löbl. Ort gegen Ihr Majestät als Ihren Pundsgenossen tragen, versichert werden. Allermassen die h. Ehrengesandten umbständlicher zue referiren wüssen werden.

h) Dieselbe Verhandlung nach der Fassung des Manuals. (Aus der Reihe II.)

Den 24. Mai anno 1704. (Bürgermeister Escher.) Hat man über das memoriale Ihr Excellenz des franz. ambassadors reflectirt und insonderheit darin wargenomen, erstlich dasz er den löbl. orten verweise, dasz die gefälligkeit nit den effect gewinnen, so er verhoffet und dasz wir uns nicht mit deme vernüegen wie unsere altvorderen, welche sich mit eigener sicherheit vernüegt. Man findt aber, dasz man nit anders tue, als was unsere altvorderen schon vor 200 jaren begert und getan haben, da sy in dem Ewigen friden per expressum Savoye und Württemberg vorbehalten, damit nicht nur sie selbst, sonder auch ihre nachbarschaft der sicherheit geniessen möge.

Referirt, was Ihro Excellenz in soloturn remonstrirt worden, weile alles nur von ir Seiten für gnaden gehalten werden wolle. Er ande auch, dasz man sich dem schin nach uf des herrn Malarede klag sich alarmiret. Möge also nit wüssen, ob Ihr Majestät sich zu beschweren habe, wann man anders nichts als was unsere altvorderen begert vnd in den tractaten per expressum vorbehalten, oder wan man uf einige wis den gebürenden respect nit allzit observirt hätte? Er bedeute auch, man solle doch ein unterscheid machen, wie wir von dem keiser vnd von dem könig gehalten werden: man könne nicht läugnen, dasz nit von seiten des kaisers sachen vorbeigegangen, die hätten können vnderlassen werden, ob aber gegen frankreich keine klägden geführt werden, überlasse er zu bedenken. Denn sage er dasz man von dem kaiserl. ambassador alles gelitten, sogar die aufkündigung des erbvereins. Man solle aber gedenken, dasz man solches nicht verwehren können; mithin aber seye niemand darob erschrocken vnd habe die sach in selbiger tagsatzung wieder geendert vnd (sei) in vorigen Stand gesetzt worden.

Deszwegen sollte irer Excellenz remonstrirt werden, dasz inen leid, daz Ire Majestät Ir ansuchen zue unbelieben aufgenommen, man hoffe aber, wann Ir Exc. bedenken werde, dasz man diszfalls anders nichts als was die altvorderen getan vnd in dem Ewigen friden per expressum reserviret vnd man laut Tractaten zu thun pflichtig ist, vnd weil Ihr Exc. eine Antwort erfordert, habe man sich eben deszwegen in Baden zusammen getan vnd in aufrichtiger meinung ein solches Project aufgesetzt, dasz sie solches für impartial erachtet, besonders wann Ihr Excellenz sich belieben lassen werde, zu berichten, was die loblichen ort für Meinungen vnd Absehen darbey gehabt; wann sich aber dabei etwas partiales wider bessere hoffnung finden sollte, seye man erbietig, die sach also einzurichten, dasz Ir Excellenz Anlasz haben werde zu glauben, dasz man nit nur, wie sie vermeint, consideration für den Herzog in Savoy, sondern ebensovill für Ire majestät habe; daher sie der Hoffnung leben, es werde Ihre Exc. dise Ihre Meinung sinken lassen vnd folgklich disz irer freiheit so hoch importirliches Ansuchen zu unlieb nicht aufnehmen, sondern Hand dazu bieten, damit dasselbe zu einem gebürenden erforderlichen vnd allerseits beliebigen Stand gebracht werden möge.

Bern resentirt, dasz sie angezogen worden als wann sie das wasser trueb gemacht hätten. Eintveders seye es ein gefahr oder nit. Wann es aber ein gefahr seye, so seye es eine solche, in welcher sie gleichsam wie in ein Reuschen eingeschlossen werden; in welcher sie nach irer Meinung laut den eidgenössischen Bünden von den löblichen Orten consolirt vnd behulffen werden sollen. Man hab sich auch einhellig entschlossen.

Lucern ist der Meinung, auf ein gedeyliche vnd von den altvordern gebrauchte weis vnd Manier zu verhelfen, vnd ist instruirt zu einer Neutralität in genere zu verhelfen. Nach letztem Project könne es aber nit dazu concurriren. Wolle sich auch nicht einschliessen lassen; allein nit dasz mans mit gewalt weren wolle, wie es auch die Abscheid nit auswerfen dennen sie abzuhalten gesinnet.

Uri vermeint, man solle auch von dem Herrn Melarede vernemben, was er für bescheid habe vnd wan one impegno eine gedeyliche sach gemacht werden könne, wollen sie gern hand darzu bieten. Seyen auch der Meinung, sich nit einschliessen zu lassen, aber durch solche mittel, die inen nit mer vngemach zuziehen könnten als die Einschliessung selbst, wie es auch die Abscheid nicht auswerfen; wann man Hoffnung habe, etwas auszurürken, seye gut, dasz man hand an das werk lege ¹⁾.

Schweitz. Frankreich hab sich erklärt, dasz es die Eidgnosschaft nit einzuschliessen suche vnd in dem fridensschluss solches nit irem reych einverleiben wolle. Soll nichts deszwegen vornemben, es haben sich dann zuvor beide h. Ministri erklärht, was sie diszfalls tun wollen, vnd die sach in statu quo' zu lassen vnd wann die sich auch erklärt, den darüber ervolgenden resultat zu hinderbringen. Will die Einschliessung auch nicht mit gewalt hindertreiben, wol aber mit allen gürtlichen mittlen.

¹⁾ Am Rande findet sich bei der Stimmabgabe von Uri der Zusatz: „Wenn wegen der Einschliessung etwas verbindliches in den Abscheiden enthalten wäre, dasz sie es dahin nit annemben könnten, sonder gleich wie sie alles das laut Pünden zu praestiren beschlossen, also wollen sie auch weiter nicht verbindlich darmit sich gemacht, sonder sich zu mehrerem die Willkür diszfalls in allweg vorbehalten haben.“

„Lucern, Uri, Schwyz vnd Underwalden, Zug, Glarus katholisch: wann es die Meinung hätte, müsse Es auch dise exception machen. Appenzell I.-R. auch wie die andern ort.“

Underswalden, Ob: ist auch intentioniert mit allen gütlichen mittlen darzu zu verhelfen des ein vnd andren halber.

Underswalden, Nit: sagt, der ewig friden seye ewig vnd währe nit nur ettliche Jahr; will auch alles beitragen, was mit gütlichen mittlen beschehen kann; will sich auch nicht einschliessen lassen, jedoch nit mit gewalt, sonder mit allen gütlichen Mittlen; vermeint auch, dasz die Abscheid es nit vermögen: ersucht auch die löblichen ort, sich nit etwan zu weit auszulassen, dasz dardurch loblicher Eidgnosschaft grosser Nachtheil zuwachse.

*Zug will mit allen gütlichen Mittlen helfen vnd die er-
volgendte project ad referendum nemben; wegen der Ein-
schliessung wie alle obige catholische Ort.*

Glarus, cathol., hab das project gut gefunden vnd möchte wünschen, dasz es den beiden fürsten gefallen möchte; ad referendum; die Einschliessung auch nit mit gewalt zu wehren.

Glarus, Evang., die ungleichen Meinungen machen ihn zweifeln an einem guten Effect vnd meinen beyde, man solle zuerst die Antwort von dem Herzog auch vernemben.

Basell vermeint, es seye dermalen nit an deme, von denen violenten Mittlen zu reden, sundern an deme, wie man die Neutralität fortsetzen wolle, vnd vermeint, dasz es vorgenommen werden möchte, wie Herr Burgermeister (von Zürich) gerathen.

Freiburg will, dasz man in disem gedeylichen Werk vorschreiten, jedoch mit aller geziemenden manier, vnd ersucht die löbl. Orte, ire Angeliengenheit zu beherzigen.

Solothurn ist instrüret, alles vorzukehren, damit beyde lobl. Ort Bern vnd Freiburg consoliret sein mögen; jedoch mit solchen mittlen, dasz dem Vaterland kein ungemach darmit zugezogen werde. Will fürfahren, wie Herr Bürgermeister angerathen. Hab nie gehört, dasz man jemalen gesagt, wenn das werkh nicht den fortgang habe, man dentegen zukhen wolle.

Schaffhausen will das Neutralität-Geschäft poussiren.

Appenzell I.-R. mit allen freundlichen Mittlen zu verhelfen, volget deszwegen dem Anrathen des Herrn Bürgermeisters. Zu scharpfen Mittlen aber nit instrüirt.

Abt von St. Gallen volget auch dem Anrathen des Herrn Bürgermeisters, ist instrüirt zu verhelfen, dasz die Neutralität zu gedeylichem Stand gebracht werde.

Stadt St. Gallen und Biel auch also.

Zürich seye aus den Abschieden ganz klar, dasz zu mehrmalen geschlossen worden, sich nit einschliessen zu lassen. Dasz die Einschliessung eine gefahr seye, werde niemand widersprechen. Dasz grosse Herren ambitios seyen, und wann sie es nit seyen, werden sie von den Herrn Ministris dazu angereizt. Dasz einer eines bester freund sein könne, der in weniger zeit dessen ärgster feind werden könne. Meint, weilen frankreich Mittel zu der Neutralität vorgeschlagen, wann alle löbl. Ort sich auf letzter tagsatzung hier eingefunden hätten, die sach zu erwünschtem Stand komen wäre, was aber jetzt erfolgen werde, stehe zu erwarten. In Mittels solle man in der Negotiation fürfahren¹⁾ und zuerst von dem Herrn Melarede vernemen, was er für Antwort habe, und demnach endlich abfassen, was man an Herrn Ambassador bringen wolle.

Bern habe keine gedanken, andere Mittel vorzunemen, als was inen die pündt und tractaten, die eigne convenienz und das einrathen guter freunden inen zugeben; bitte, man wolle sie aus der gefahr ziehen nach dem vertrauen, so ire herrn zu den löbl. Orten tragen und die bünd vermögen.

Die andern löbl. orte sagen, dasz sie niemahlen die meinung gehabt, dasz wan die gütliche Mittel nit erschiessen, man zu den schärpferen zu greifen verbunden sein sollte, und ersuchen ein theil derselbigen, dasz weilen doch die frag itz nit darumb seye, dasz man nichts in Abscheid setzen wolle von diser exception und disem gescheft.

Ist entlich geschlossen worden, dasz man abgeredter Massen zuerst mit dem Herrn Ambassadors rede, und haben teils ort vermeint, dasz man wegen Einschliessung nichts dem Abscheid inseriren solle.

Es ist völlig überflüssig, den Reichthum, die Wärme und die Naturwahrheit dieser Darstellung gegenüber der trockenen und diplomatisch schweigsamen Fassung des officiellen Abschiedes hervorzuheben. Die vorangehenden und nachfolgenden Verhandlungen über denselben Gegenstand tragen in den Abschieden und im Manual denselben Charakter und bringen es zur klarsten Einsicht, dass in sehr vielen Fällen die Ermittlung des ganzen und sichern Sach-

¹⁾ Am Rande sind die Notizen: „Die verwisen ablegen. Die conduite justificiren vnd die Aufrichtigkeit des projects bescheinen.

verhaltes nur an der Hand des Manualprotokolles und der zugehörigen Beilagen möglich ist. Aus diesen Neutralitätsverhandlungen geht auch speciell noch hervor, dass öfter die Darstellung der Abschiede sich nicht an die chronologische Ordnung der Sitzungen hielt, sondern dass die Protokolle mehrerer über denselben Gegenstand gehaltener Sitzungen in einen einzigen Artikel zusammengezogen und verwoben wurden, was der Treue und Frische der Darstellung nothwendig Eintrag thun musste.

Diesem Resultate, welches sich auf die Art der Darstellung bezieht, stellt sich nun an die Seite, was aus der Vergleichung der vorstehenden Verzeichnisse sich für die Zahl der Verhandlungsgegenstände und der dazu gehörigen Beilagen ergibt. Aus dieser Vergleichung geht hervor

erstens, dass der eigentliche officielle Abschied für die Jahrrechnung von 1686 nur 33 Artikel zählt;

zweitens, dass das entsprechende Manual dieses Abschiedes dagegen 58 Artikel enthält;

drittens, dass für diesen Abschied in der Reihe II der Beilagen 54, und in der Reihe III derselben 4 Aktenstücke enthalten sind, welche die Artikel der beiden ersten Reihen vortrefflich erläutern.

Wenn also das Manual für eine einzige Sitzung 25 Artikel mehr in sich fasst als der betreffende Abschied, und wenn für die gleiche einzelne Sitzung 58 Schriftstücke vorhanden sind, welche gewissermassen einen integrirenden Bestandtheil des Abschiedes bilden, so wird man sich leicht einen Begriff von der Grösse des Schatzes machen können, der in diesen Sammlungen, die sich auf mehrere Hunderte von Sitzungen beziehen, noch verborgen liegt. Leider ist dieser Schatz so lange gebannt, bis ein Register über die Manualien bearbeitet und die Ordnung und gehörige Verweisung der Beilagen (in den Reihen II und III) hergestellt sein wird. Die übergrosse Zahl der Gegenstände, welche in diesen Abtheilungen versteckt sind, ermangelt zur Zeit vollständig aller Auffindungsmittel.

Mit Recht erinnert *Bronner* diesem Zustande gegenüber „an die Ansprüche, welche die ganze Eidgenossenschaft auf die gute Pflege dieses Erbtheiles an den Kanton Aargau zu machen hat“. Die Behörden des Kantons sind einsichtig und patriotisch genug, um dieser Anforderung der Wissenschaft und der eigenen Ehre gerecht zu werden.